

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträgen einschließlich Werklieferungsverträgen, (kurz -Vertragsgegenstand- genannt) der Firma MEBEDO GmbH – nachfolgend kurz MEBEDO genannt - an Unternehmer im Sinne des BGB. Danach sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Sie gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt MEBEDO nicht an, es sei denn, MEBEDO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MEBEDO in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MEBEDO abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Die in den schriftlichen Auftragsbestätigungen fixierten Verkaufsbedingungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Für Lieferungen und Leistungen an Verbraucher i.S.d. BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von MEBEDO. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von MEBEDO sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung von MEBEDO, im Übrigen mit Lieferung oder dem Beginn der Ausführung des Auftrages durch MEBEDO zustande.

3. Leistungen der MEBEDO

Eigenschaften, Einsatz- und Abrufbedingungen der Software, Datenbanken und den anderen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder der Benutzerdokumentation. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von MEBEDO nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. MEBEDO ist zur Teilleistung berechtigt. MEBEDO erstellt und überlässt Kunden Software nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 7. Gegenstand von Service- und anderen Dienstleistungen ist nur die vereinbarte Tätigkeit, nicht der Erfolg, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Die Preise enthalten nicht die Datenübertragungskosten, die durch Dritte anfallen. Die Lieferung des Lizenzcodes (Freischaltcodes) der Software erfolgt nach Zahlungseingang bei MEBEDO. Jede Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 30 Tage nach Inanspruchnahme der Leistung von MEBEDO jeweils, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Überweisungen aus dem Ausland gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto von MEBEDO als Zahlung. Provisionen, Courtage, Konvertierungsentgelte, Bearbeitungsgebühren und anderweitige Bankgebühren und Auslagen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MEBEDO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug oder bei einem anderen vom Kunden zu vertretenden, vertragswidrigen Verhalten, ist MEBEDO berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist die Einräumung der Nutzungsrechte ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, die gelieferte Software herauszuverlangen oder den Zugang des Kunden zur Datenbank zu sperren, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zum Löschen der Software auf seiner Hardware und zur Herausgabe der Software und des Lizenzcodes (Freischaltcodes) verpflichtet.

Die Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MEBEDO anerkannt worden sind. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MEBEDO. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur im normalen Geschäftsgang berechtigt. Im Falle der Weiterveräußerung wird die Forderung gegen den Erwerber bis zur Höhe der Forderung von MEBEDO bereits jetzt an MEBEDO abgetreten. Eine Verarbeitung der Ware mit anderen erfolgt für MEBEDO als Hersteller. Wird die Ware mit anderen verarbeitet oder vermischt, erwirbt MEBEDO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Ware zum Wert der anderen Waren.

5. Gewährleistung

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu gestalten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen und unter allen Bedingungen vollständig fehlerfrei arbeitet. Dies gilt insbesondere in Verwendung mit verschiedenen Hardware- und Betriebssystemkomponenten. Gegenstand des Vertrages ist daher stets nur die Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Das Programm wird von MEBEDO nach dem Stand der Technik getestet und auf seine allgemeine Tauglichkeit regelmäßig geprüft. MEBEDO weist darauf hin, dass jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten auf geeignete Sicherungsmedien zu sorgen hat.

Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Spezifikationen usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß Ziffern 6. und 7. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist.

Soweit ein von MEBEDO zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist MEBEDO nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die Nacherfüllung durch MEBEDO fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder zeigt MEBEDO dem Auftraggeber binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass sie eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die mangelhafte Sache beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn MEBEDO die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Der Auftraggeber ist entsprechend § 377 HGB bei allen Lieferungen und Leistungen der MEBEDO zur unverzüglichen Untersuchung und ebenso unverzüglichen Rüge von Mängeln der Lieferungen und Leistungen von MEBEDO verpflichtet. Verletzt der Auftraggeber diese Pflichten, sind Gewährleistungsansprüche generell ausgeschlossen.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen ferner nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, der Vertragsgegenstand in einer von MEBEDO nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung und Pflege (z. B. Anleitung) nicht befolgt hat. Eine Gewährleistungspflicht von MEBEDO entfällt auch bei Einsatz der Software oder Nutzung des Datenbankangebotes in einer anderen als der vorgesehenen Hardware oder Softwareumgebung.

Fehlfunktionen aufgrund der Nichtbeachtung der geltenden Systemvoraussetzungen, insbesondere der Nutzung der Software auf einer Hardware, die nicht den von der MEBEDO angegebenen jeweiligen aktuellen Mindestvoraussetzungen entspricht, stellen keine Mängel dar. Tritt ein Mangel an der Software auf, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen entsprechend § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels unter Ausschluss eines Bedienfehlers für die MEBEDO möglich ist. Bei der Lokalisierung und Behebung eines Mangels hat der Auftraggeber die MEBEDO in zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen, insbesondere durch genaue Mängel- und Systembeschreibungen, ggf. durch Überlassung von Daten oder durch Zutrittsgewährung zur Hardware. Die MEBEDO ist berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass sie dem Auftraggeber Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen.

Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Auftraggeber unzumutbar ist. Dauern die Maßnahmen der vorläufigen Nachbesserung länger als 30 Tage, so gilt der erste Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Dem Auftraggeber stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst oder Dritte die Software verändert haben, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen der Software die Bearbeitungsaufwendungen nicht wesentlich erschweren oder behindern. Der Anspruch auf Selbstvornahme des Auftraggebers nach § 637 BGB ist ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Untersuchung und der Mängelrüge. Vorgaben und Zulieferungen (auch Datenträger und Datenübertragungen) seitens des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht von MEBEDO. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten oder Vorgaben, die offensichtlich fehlerbehaftet sind. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Eine Datensicherung erfolgt bei MEBEDO nicht, MEBEDO ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen und vertraulich aufzubewahren. Etwaige Rechte des Auftraggebers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

6. Haftung

MEBEDO haftet nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ebenso ist die persönliche Haftung dieser gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gegeben. Die Haftung von MEBEDO und ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber ist im Fall leichter Fahrlässigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MEBEDO nur, wenn der Auftraggeber sicher gestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtungen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281, 283 oder 311a BGB führt.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen MEBEDO, deren gesetzlichen Vertreter und deren Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind zum einen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, zum anderen zusätzlich der Höhe nach auf die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung der MEBEDO begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

MEBEDO haftet nicht für die Richtigkeit von Messergebnissen, da diese von den Messgeräten übernommen werden. Ebenso haftet MEBEDO nicht für die Richtigkeit angewendeter Prüfvorschriften. Weiterhin haftet MEBEDO für Schäden an Messgeräten, mit denen geprüft wurde, oder für Schäden an zu messenden Geräten, die infolge einer Prüfung entstanden sind, nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MEBEDO. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Zusätzliche Bedingungen für Software und Nutzung von Datenbanken

Software wird in ihrer jeweils letzten gültigen und von MEBEDO für den Vertrieb freigegebenen Version geliefert. Der Quellcode gehört nicht zum Lieferumfang. Dem Anwender ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler der Software und dem dazu gehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. MEBEDO stellt dem Kunden jedoch eine Software zur Verfügung, die die Nutzung der in der mitgelieferten Bedienungsanleitung angegebenen Funktionen erlaubt. Modifikationen und Erweiterungen der Software, sowie deren Installation, Softwarepflege und sonstige Unterstützungen gehören nicht zu dem Leistungsumfang, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart.

Soweit MEBEDO für den Kunden Software individuell erstellt oder implementiert, ist der Kunde verpflichtet, diese schriftlich abzunehmen. § 640 BGB gilt entsprechend. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe MEBEDO Fehler schriftlich mitgeteilt hat. Die dem Kunden von MEBEDO überlassene Software und die Datenbanken sind urheberrechtlich geschützt.

MEBEDO räumt dem Kunden ein Einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die überlassene Software oder die Datenbank zu nutzen. Das Nutzungsrecht bei Überlassung der Software auf Zeit und beim Datenbankangebot ist auf die Vertragsdauer beschränkt. Nutzung

ist das Ablaufen lassen bzw. Benutzen der Software bzw. das Abrufen von Daten aus der Datenbank auf einem Computerarbeitsplatz des Kunden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Als Computerarbeitsplatz zählt auch ein Computer oder Laptop oder PDA (Persönlicher Digitaler Assistent) oder sonstiges Datenverarbeitungsgerät eines Kunden, der diesen zur Nutzung der Datenbank bzw. zum Ablaufen der Software zu Hause oder unterwegs nutzt. Die Nutzung umfasst das Einspielen der Software oder der Daten in den Arbeitsspeicher und/oder in einen Festspeicher des Computers des Kunden.

Der Kunde erhält das Nutzungsrecht unter der aufschiebenden und auflösenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Gebühren. Dies bedeutet, dass der Kunde, sobald und solange er die vereinbarten Gebühren nicht vollständig bezahlt, die Software oder die Datenbank nicht nutzen darf.

Der Kunde ist berechtigt, die Software und die Datenbestände im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen. Ein Recht des Kunden zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitung von Software kommt nur bei eigens für den Kunden entwickelten und allein ihm überlassenen Programmen (Individualsoftware) in Betracht und bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Das Recht des Kunden zur Dekompilierung gem. § 69e des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

Der Kunde darf Softwarelizenzen, die ihm auf Dauer übertragenen wurden, einschließlich der Nutzungsrechte daran, nur mit Zustimmung von MEBEDO auf einen Dritten übertragen. Voraussetzung für eine solche Zustimmung ist, dass der Dritte sich schriftlich mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Nutzungsregelungen einverstanden erklärt, dass der Kunde dem Dritten sämtliche Originaldatenträger, auf denen sich die Software befindet, einschließlich Dokumentationen, sowie sämtliche Sicherungskopien übergibt und dies MEBEDO gegenüber nachweist. Soweit eine Übergabe nicht möglich ist, wird er stattdessen die Sicherungskopien vernichten. Im Übrigen darf der Kunde die Softwarelizenz nicht verbreiten. Nach der Weitergabe ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

Daten, die der Kunde im Rahmen des Zugriffs auf die Datenbank erhält, dienen der eigenen Information des Kunden. Der Kunde darf die Daten nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Er darf insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterleiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen oder zum Aufbau oder Betrieb eines Informationsdienstes nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und die Datenbestände durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

Im Übrigen gewährt MEBEDO dem Kunden keine Urheber- und sonstigen Schutzrechte.

8. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten. Dies gilt nicht, soweit MEBEDO Vorsatz oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von MEBEDO zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

Für überlassene Software beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, es sei denn, die MEBEDO hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder im Einzelfall eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen.

Werden Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht und von MEBEDO abgelehnt, so müssen sie innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

9. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten von MEBEDO gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Das Nähere ist den gesonderten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

10. Zusätzliche Bedingungen für Schulungs- und Trainingsleistungen

Eine Absage bestätigter Termine für Schulungen und Trainings durch den Auftraggeber ist bis acht Wochen vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei einer Absage von acht Wochen bis zu drei Wochen vor dem geplanten Beginn einer Schulung/eines Trainings durch den Auftraggeber ohne eine neue Terminfestlegung sind an MEBEDO 50% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

Bei einer Absage in einem Zeitraum von weniger als drei Wochen vor dem geplanten Beginn eines Trainings durch den Auftraggeber ohne eine neue Terminfestlegung sind an MEBEDO 75% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Sämtliche MEBEDO durch eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber entstehenden und/oder nicht mehr vermeidbaren Kosten wird der Auftraggeber an MEBEDO gegen Nachweis erstatten.

11. Leihgeräteüberlassung

Leihgeräteüberlassung und Prüfpflichten:

MEBEDO stellt Interessenten kostenfrei Leihgeräte zu Testzwecken zur Verfügung. Die maximale Leihdauer beträgt 5 Werktage, exklusive Versand. Bevor das Gerät in den Besitz des Interessenten übergeht, ist dieser verpflichtet, die Lieferung auf mögliche Schäden und Vollständigkeit zu überprüfen. Sichtbare Transportschäden sind unverzüglich dem Zusteller zu melden. In einem solchen Fall kann der Interessent die Annahme verweigern oder die Schäden gemeinsam mit dem Zusteller dokumentieren. Ebenfalls ist der Interessent dazu verpflichtet, MEBEDO umgehend über eventuelle Transportschäden zu informieren, soweit der Schaden aus seiner Sicht erkennbar war.

Sorgfältige Behandlung und Haftung:

Der Interessent ist dazu verpflichtet, das Leihgerät mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung haftet der Interessent MEBEDO gegenüber für sämtliche entstandenen Schäden in vollem Umfang. Der Interessent übernimmt die volle Verantwortung für jeden Dritten, der Zugang zum Leihgerät erhält. In diesem Zusammenhang haftet der Interessent in gleicher Weise wie für einen Erfüllungsgehilfen von MEBEDO.

Es ist von größter Bedeutung, dass der Interessent das Leihgerät ausschließlich gemäß den vorgesehenen Nutzungsbedingungen einsetzt und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen trifft, um potenzielle Schäden oder Missbrauch zu verhindern. Durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen tragen wir gemeinsam dazu bei, dass das Leihgerät bestmöglich geschützt wird und die Nutzung reibungslos und sicher verläuft.

Eigentumsvorbehalt:

Die geliehene Ware (Leihgerät und sämtliches Zubehör) verbleibt im Eigentum der MEBEDO.

Rückgabe der Leihgeräte:

Nach Ablauf der Leihfrist ist der Interessent dazu verpflichtet, die geliehene Ware zusammen mit sämtlichem Zubehör an MEBEDO zurückzuschicken. Zur Rücksendung verpflichtet sich der Interessent, die geliehene Ware versichert in der Originalverpackung und zusätzlich in einer sicheren Umverpackung zu versenden. Die Versandkosten trägt der Interessent selbst.

Sollte die zurückgesandte Ware (einschließlich des Leihgeräts und jeglichen Zubehörs) fehlen oder beschädigt sein, behält sich MEBEDO vor, dem Interessenten die entstandenen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen.

Verlängerung der Leihfrist:

Der Interessent stellt sicher, dass die geliehene Ware nach dem fünftägigen Testzeitraum bei MEBEDO eintrifft. Falls der Interessent diese Verpflichtung versäumt, behält sich MEBEDO das Recht vor, den aktuellen Warenwert der geliehenen Ware in Rechnung zu stellen.

Für den Fall, dass der Interessent die Leihfrist über den fünftägigen Testzeitraum hinaus verlängern möchte, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils 5 weitere Werktage. Die maximale Leihdauer beträgt indes 15 Werktage. Für jede Fristverlängerung fällt eine Gebühr in Höhe von 5 % des aktuellen Listenpreises der geliehenen Ware an.

Es ist wichtig, dass der Interessent innerhalb des initialen fünftägigen Testzeitraums MEBEDO per E-Mail (vertrieb@elektromanager.de) über eine gewünschte Verlängerung informiert.

12. Änderung von ELEKTROMANAGER Lizenzeigenschaften und Erwerb von AddIns

Kunden, die über einen aktiven Update- und Supportvertrag verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Vertragslaufzeit Änderungen an ihren ELEKTROMANAGER-Lizenzeigenschaften vorzunehmen, einschließlich des Erwerbs von AddIns. Diese Berechtigung gilt unabhängig von der genutzten Version des ELEKTROMANAGERS. Kunden ohne aktiven Update- und Supportvertrag haben diese Möglichkeit nicht.

13. Nebenbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz von MEBEDO, hilfsweise die Versandstation. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von MEBEDO.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von MEBEDO in Koblenz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen

unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Urmitz, im Dezember 2024